

Satzung des Deutschen Hauswirtschaftsrates e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Deutscher Hauswirtschaftsrat“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Deutsche Hauswirtschaftsrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Zwecke des Vereins sind
 - a. Die Förderung der Bildung zugunsten gemeinnütziger Zwecke in der Gesellschaft insbesondere durch
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen und Workshops im Bereich hauswirtschaftlich orientierter Daseinsvorsorge und Alltagsbewältigung unter Berücksichtigung demografischer Bedingungen, vor allem für Verantwortungsträger aus dem öffentlichen, privatwirtschaftlichen und dem Non-Profit-Sektor zur Stärkung hauswirtschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und zur sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.
 - Stärkung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung, um Menschen für das Berufsbild zu interessieren und die Bedeutung von Fachkräften für die Alltagsgestaltung von Familien und die passgenaue Erfüllung von Bedürfnissen und Bedarfen von Menschen mit Hilfebedarf zu vermitteln. Dies geschieht z.B. auch durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Vorträge, Messeauftritte, etc.).
 - b. Die Förderung der Verbraucherberatung insbesondere durch
 - Unentgeltliche Beratung von Bevölkerung und Verbrauchern im Bereich hauswirtschaftlicher Kompetenzen und Aufklärung über die Bedeutung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten für Familien, soziale Dienste und die Gesellschaft insgesamt.

- c. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern insbesondere durch
 - Aufwertung der überwiegend weiblich besetzten hauswirtschaftlichen Berufe indem Männer für den Beruf interessiert werden.
 - Einsatz für Rahmenbedingungen, um eine existenzsichernde Beschäftigung von Frauen im Bereich Hauswirtschaft zu ermöglichen, z.B. durch Schaffung einer Beratungsstelle.

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Institutionen, Organisationen, Verbänden, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie der Politik.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Deutschen Hauswirtschaftsrats sind juristische Personen, die den Zielen des Deutschen Hauswirtschaftsrats zustimmen und sie mittragen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - Verbände und Organisationen, die auf Bundes- und/oder Landesebene aktiv sind,
 - Schulen, Hochschulen und Bildungsinstitutionen.
3. Andere juristische Personen sind fördernde Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht in der Ratsversammlung.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Aufnahme wird zum Ersten des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes folgenden Monats wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Mitgliedsorganisation oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Deutschen Hauswirtschaftsrat ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens bis 1. September des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied, von einer Sektion oder vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann binnen 4 Wochen Einspruch erhoben werden, über den die Ratsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft erlischt gemäß § 5 zum Ende des Kalenderjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.

§ 5 Finanzierung

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben vornehmlich aus den Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragsordnung wird durch die Ratsversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. Solange ein Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Ratsversammlung
- der Vorstand
- die Sektionen.

§ 7 Ratsversammlung

1. Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Hauswirtschaftsrats.
2. Die Ratsversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts.
3. Jedes Mitglied benennt ein/einen Delegierte/n sowie eine/einen Ersatzdelegierte/n für die Ratsversammlung.
4. Die Ratsversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten der Mitglieder und den beratenden Mitgliedern. Beratende Mitglieder sind
 - Mitglieder des Vorstands, die nicht gleichzeitig stimmberechtigte Delegierte eines Mitglieds sind,
 - Ersatzdelegierte,
 - fördernde Mitglieder und
 - die Geschäftsführung.

5. Die Ratsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Ratsversammlung.
 - Wahl der Präsidentin/der Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/-präsidenten
 - Bestellung der Kassenprüfer/innen
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte und Jahresprogramm
 - Beschlussfassung über
 - Einrichten und Beenden von Sektionen,
 - Erlass einer Beitragsordnung,
 - Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften,
 - Satzungsänderung,
 - Geschäftsordnung für den Deutschen Hauswirtschaftsrat,
 - Auflösung des Vereins.
6. Antragsberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand.
7. Die ordentliche Ratsversammlung findet einmal jährlich statt.
8. Eine außerordentliche Ratsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand beantragt oder wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausgeschieden ist.
9. Die Ratsversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Termin der Ratsversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
10. Die Ratsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
11. Die Ratsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
12. Über die Beschlüsse der Ratsversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der die Ratsversammlung leitenden Person und die/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen/-präsidenten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Ratsversammlung gewählt. Sie sollen verschiedenen Sektionen und Mitgliedern angehören.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsident/innen. Der Deutsche Hauswirtschaftsrat wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stellvertretenden vertreten. Es gilt das Einzelvertretungsrecht.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Über einen etwaigen Aufwendungsersatz der Vorstandsmitglieder beschließt die Ratsversammlung.
5. Die Vorstandmitglieder werden von der Ratsversammlung für drei Jahre gewählt. Die ununterbrochene Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin im Vorstand darf sechs Jahre nicht überschreiten.
6. Dem erweiterten Vorstand gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidentinnen/-präsidenten die Sprecher der Sektionen an.
7. Vorstand und erweiterter Vorstand arbeiten auf der Grundlage der Beschlüsse der Ratsversammlung. Sie delegieren Themen einer bestimmten Sektion zur Bearbeitung zu.
8. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder zu fassen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.
10. Der Vorstand führt seine Geschäfte durch eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird.
11. Scheidet die Präsidentin oder der Präsident während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die oder der Stellvertretende nach, der bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten hat.

§ 9 Sektionen

1. Die Mitglieder des Deutschen Hauswirtschaftsrats arbeiten in Sektionen zusammen. Expertinnen und Experten der Mitglieder arbeiten hier themenbezogen im Sinne der in § 2 genannten Ziele.
2. Die Sektionen können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. In den Sektionen können Expertinnen und Experten wie z.B. Mitarbeiter/innen der Zuständigen Stellen nach BBiG mit beratender Stimme mitwirken.
4. Die Sektionen wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die/der Mitglied im erweiterten Vorstand ist.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
2. Die von der Ratsversammlung bestellten zwei Kassenprüfer/innen können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden von der Ratsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Inhalt, Begründung, Antragsteller sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Ratsversammlung, bei der über den Antrag beschlossen werden soll, zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Ratsversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss allen Mitgliedern mit einer Frist von zwei Monaten zusammen mit der Einladung zu der Ratsversammlung, bei der über den Antrag beschlossen werden soll, zugegangen sein.
2. Zur Annahme des Antrags über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Ratsversammlung erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Hauswirtschaft zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort in Kraft.

Frankfurt, den 19. November 2016

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 3. März 2017

Geändert im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 20.12.2017 nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 7.11.2017

Die Satzung erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 62 AO.